

Beschluss Nr. 321/2020
Schwyz, 12. Mai 2020 / ju

Teilrevision Volksschulgesetz: Erhöhung Einschulungsalter Kindergarten und Primarschule
Stellungnahme zum Ergebnis der Kommissionsberatung

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat mit Beschluss Nr. 90 vom 11. Februar 2020 Bericht und Vorlage zu einer Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) betreffend Einschulungsalter unterbreitet. Die Bildungs- und Kulturkommission (BKK) hat diese Teilrevision an ihrer Sitzung vom 15. April 2020 beraten. Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. In der Detailberatung sind zwei Minderheitsanträge gestellt worden. Diese sind in der Synopse zu diesem Beschluss dargestellt. Die BKK beantragt dem Kantonsrat, die Vorlage in der regierungsrätlichen Fassung anzunehmen.

2. Grundsätzliche Diskussion in der Kommission

Die BKK ist sich einig, dass bezüglich Stichtag zur Einschulung in die Volksschule eine Anpassung vorzunehmen und insbesondere eine Flexibilisierung einzuführen ist. Der Stichtag für die Einschulung ist weiter nach vorne zu verschieben. Die Kinder sollen bei Schuleintritt etwas älter sein. Die Eltern sollen für Kinder, die nahe dem Stichtag geboren sind (zwei Monate vor und zwei Monate nach dem Stichtag), niederschwellig entscheiden können, ob sie ihr Kind einschulen wollen oder nicht. Eine schriftliche Mitteilung an den Schulrat ist dafür ausreichend. Die Ansetzung des Stichtages wurde ausführlich diskutiert.

3. Abänderungsanträge der Kommission und Stellungnahme des Regierungsrates

Es gab keine Mehrheitsanträge der BKK. Für den Wortlaut der Minderheitsanträge wird auf die Synopse, Beilage 1, verwiesen.

§ 5 Abs. 1 und 2

Die Kommissionsmehrheit ist mit der regierungsrätlichen Fassung einverstanden. Eine Minderheit beantragt, den Stichtag auf den 31. März vorzuverlegen und die Flexibilisierung der Einschulung zwischen dem 28. Februar und dem 31. Mai zu ermöglichen.

Der Regierungsrat lehnt die Minderheitsanträge ab. Die vom Regierungsrat vorgelegte Variante mit Stichtag 31. Mai und der Flexibilisierung 31. März bis 31. Juli wurde in der Vernehmlassung von der Mehrheit der Vernehmlassungspartner befürwortet. Mit dieser Variante werden Kinder, die bis und mit 31. Mai das 5. Altersjahr vollenden, im kommenden Schuljahr obligatorisch eingeschult werden. Zudem besteht eine flexible Handhabung für Kinder, die zwischen dem 1. April und dem 31. Juli fünfjährig werden. Diese moderate Verschiebung des Stichtages ist vertretbar und ermöglicht es dennoch Kindern, die bis 31. Juli, also bis Beginn des neuen Schuljahres fünfjährig sind, in die Schule einzutreten. Diese Variante bietet zeitlich auch mehr Spielraum als die im Minderheitsantrag vorgeschlagene Alternativvariante.

4. Erledigung parlamentarischer Vorstoss

Die Motion M 6/18 «Erhöhung des Einschulungsalters für den Kindergarten und die Primarschule» wurde mit Kantonsratsbeschluss am 14. November 2018 mit 77 zu 18 Stimmen erheblich erklärt. Mit der vorliegenden Anpassung des VSG wird diesem Anliegen Rechnung getragen und die erheblich erklärte Motion kann als erledigt abgeschrieben werden.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

- a) die beiliegende Vorlage Teilrevision Volksschulgesetz, Einschulungsalter in der Regierungsfassung anzunehmen und die Minderheitsanträge zu § 5 Abs. 1 und 2 abzulehnen.
- b) den nachfolgenden parlamentarischen Vorstoss als erledigt abzuschreiben:
Motion M 6/18 Erhöhung des Einschulungsalters für den Kindergarten und die Primarschule.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Staatskanzlei; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement.

Im Namen des Regierungsrates:

Kaspar Michel
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber